

brüchen und damit verbundenen möglicherweise negativen Verhaltensweisen gegenüber anderen Personen kommt. Die Fähigkeit zur richtigen und differenzierten Verarbeitung emotionaler Eindrücke versetzt den Untersuchungsführer vor allem in die Lage, Verhaltensweisen zu begegnen, welche die Gefahr der Unobjektivität, bezogen auf den von ihm bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zu leistenden Erkenntnisprozeß, in sich bergen. Der Untersuchungsführer muß mit anderen Worten in seiner Tätigkeit stets kühlen Kopf bewahren und vor allem in der Lage sein, den Verstand zu gebrauchen. Ihn zeichnen daher vor allem solche emotionalen Eigenschaften wie Gelassenheit, Konsequenz, Beherrschung, Ruhe und Geduld bei der Durchführung von Untersuchungshandlungen aus.

Die Bewältigung dieser Anforderungen erfordert vom Untersuchungsführer die Bereitschaft, dazu die bewußte Selbsterziehung sowie die erzieherischen Potenzen seines Kollektivs zu nutzen. Die vorstehend dargelegten Anforderungen bedeuten jedoch nicht, daß der Untersuchungsführer nicht empfinden soll. Es ist unvermeidbar und darüber hinaus auch anzustreben, daß der Untersuchungsführer engagiert und gefühlsbetont lebt und arbeitet. Die Untersuchungspraxis bestätigt in dieser Hinsicht immer wieder, daß Untersuchungsführer, welche die Sache des Sozialismus, die Wahrheit, Ehrlichkeit und moralische Sauberkeit mit Engagement und Verstand verteidigen, auch bei hartnäckigen Beschuldigten Achtung und Anerkennung hervorrufen und erreichen, daß ein derartiges Auftreten von diesen Personen akzeptiert wird.

Die emotionale Ausgeglichenheit des Untersuchungsführers bei der Durchführung von Untersuchungshandlungen verlangt darüber hinaus von ihm, fähig zu sein, sich nicht von Stimmungen leiten zu lassen. Erlebnisse, die bei dem Untersuchungsführer verschiedenartige Emotionen hervorrufen können, muß er differenziert verarbeiten und verhindern, daß sie zur bestimmenden Komponente seines Auftretens werden. Diese Anforderung gilt es insbesondere in sogenannten-kritischen Situationen, die im Verlauf der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren auftreten, zu bewältigen. So kann es dem Untersuchungsführer bei einzelnen Beschuldigten trotz tage- und